

## Erläuterungen zu den Satzungsänderungen

**zu § 6 Abs. 1:** Nach Rücksprache und Empfehlung des Vereinsregisters in Kiel darf eine Ladung zur Mitgliederversammlung nicht "aktiv" (durch eigenes Nachsehen der Mitglieder auf der Webpage) oder "passiv" (durch Benachrichtigung per Email) bekanntgegeben werden. Die Sachbearbeiterin empfahl immer die "passive Form der Mitteilung", so dass die Mitglieder zur Information nicht selbst tätig werden müssen, sondern auf die Mitteilung zur Einladung warten dürfen.

Dies erreichen wir durch die Mitteilung über unsere Email-Liste, über die jedes Mitglied erreicht wird. Natürlich werden wir die Infos weiterhin und wie auch in den letzten Jahren geschehen, zusätzlich auf unserer Webpage veröffentlichen geben. Dies stellt aber dann keine "offizielle Einladung" mehr dar. Entscheidend ist dann nur noch die Mitteilung über die Email-Liste.

**zu § 6 Abs. 3:** Nach Rücksprache und Empfehlung des Vereinsregisters in Kiel sollten wir eine Prozentregelung aufnehmen, da die starre Anzahl von 20 Mitgliedern, je nachdem wie hoch oder niedrig unsere Mitgliederzahl ist, aus dem gesetzlich erlaubten Rahmen heraus fallen kann. Eine Änderung von "20 Mitgliedern" auf "20 % der Mitglieder" entspricht sowohl dem gesetzlichen Rahmen als auch der bisherigen notwendigen Anzahl an Mitgliedern (20) bezogen auf unsere derzeitige Mitgliederanzahl (ca. 100).

**zu § 7 Abs. 1:** Nach Rücksprache und Empfehlung des Vereinsregisters in Kiel stellt dieser Zusatz eine Sicherung der ordnungsgemäßen Vertretung des Vorstands dar.

Bei uns ist es so, dass wir alle 2 Jahre den Vorstand wählen. Unsere JHV findet immer zur GO statt. Diese kann aber in dem einen Jahr schon im Mai liegen, während sie 2 Jahre später vielleicht erst im September ausgetragen wird. Daraus ergibt sich das bei uns durchaus häufige Problem, dass ein Vorstandsmitglied nach genau 2 Jahren nicht mehr vertretungsberechtigt wäre, also in unserem Beispiel dieses Vorstandsmitglied für die Zeit nach genau 2 Jahren zwischen Mai und September keine offiziell vertretungsberechtigte Person mehr wäre.

Derzeit grenzen wir diesen Ausfall dadurch ein, dass wir antizyklisch in dem einen Jahr den 1. Vorsitzenden wählen und in dem nächsten Jahr den 2. Vorsitzenden und den Finanzwart. So können wir immer auf mindestens eine vertretungsberechtigte Person zurückgreifen.

Kurzum dieser Zusatz ist nicht unbedingt notwendig, erleichtert aber die Arbeit des Vorstands. Selbstverständlich bleibt, dass mit Neuwahl die Amtszeit endet oder bei Wiederwahl fortgesetzt wird.